

Satzung
über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren,
Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat
angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich
Tätigen der Landeshauptstadt Hannover
vom 15. Februar 2001

Abl. RBHan. 2001, S. 116
zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2016, Gem. Abl. 2016, S. 438

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. Wer keinen Anspruch auf Verdienstaufall geltend machen kann, erhält nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 einen Ausgleich für besondere Nachteile im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, die durch die Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten besondere Bestimmungen.
- (2) Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2
Verdienstaufall, Fortbildungsveranstaltungen, Nachteilsausgleich

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 37 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf. Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats oder der ehrenamtlichen Tätigkeit zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf

Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausschlag, so wird bei Ratsfrauen und Ratsherren Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 1.458 € bzw. bei Stadtbezirksratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 304 € gewährt.

Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach Satz 3 entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Sind Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, zugleich auch Regionsabgeordnete, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 3 in jeder Wahlperiode nur einmal.

- (3) Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder (Abs.1), die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können und denen durch die Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit ein besonderer Nachteil im beruflichen Bereich entsteht, wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 11 € gewährt. Entsteht der besondere Nachteil im Bereich der Haushaltsführung wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 17 € gewährt. Der Nachteilsausgleich wird längstens für acht Stunden pro Tag gewährt. Ein besonderer Nachteil kommt in Betracht, wenn aus dringenden Gründen eine entgeltliche Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss, damit in zumutbarer Weise die Mandatstätigkeit wahrgenommen werden kann. Dringende Gründe in diesem Sinne können für den Bereich der Haushaltsführung insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.
- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je einer Stunde zu berechnen. Der Gesamtbetrag, der an Verdienstausschlagentschädigung gezahlt wird, darf bei Ratsfrauen, Ratsherren monatlich 2.194 €, bei Stadtbezirksratsmitgliedern und bei Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, monatlich 365 € nicht übersteigen. Die monatlichen Höchstbeträge gelten auch bei Zahlung des Pauschalstundensatzes.
- (5) Verdienstausschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
1. Sitzungen des Rates, der Stadtbezirksräte, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Landeshauptstadt Hannover konstituiert worden sind (Kommissionen, Beiräte etc.);
 2. Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen; Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen der Stadtbezirksräte, wenn diese Fraktionen bzw. Gruppen aus mindestens zwei stimmberechtigten Bezirksratsmitgliedern bestehen;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder im Auftrage eines Stadtbezirksrates;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Landeshauptstadt Hannover

entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;

5. Veranstaltungen, die vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder den zuständigen Gremien genehmigt oder beschlossen worden sind (vgl. Ziff. IV der Richtlinien).
- (6) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaufschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstaufschlagpauschale festgesetzt worden ist.
- (7) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der Anspruchsberechtigten/dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.
- (8) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig.

§ 3

Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung von 510 € monatlich.
- (2) Die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 1.275 € monatlich.
- (3) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 4

Entschädigung der Stadtbezirksratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 105 € monatlich.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 315 € monatlich.
- (3) Die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/der stellvertretende Bezirksbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 210 € monatlich.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden in den Stadtbezirksräten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 262,50 € monatlich, wenn der Fraktion mindestens zwei stimmberechtigte Stadtbezirksratsmitglieder angehören. Die Gruppenvorsitzenden in den Stadtbezirksräten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 262,50 € monatlich, wenn der Gruppe mindestens zwei stimmberechtigte Stadtbezirksratsmitglieder angehören. Schließen sich zwei Fraktionen oder Fraktionen mit Einzelvertretern zu einer Gruppe

zusammen und ist die/der Gruppenvorsitzende nicht zugleich Fraktionsvorsitzende/r, fällt über § 4 Abs. 1 hinaus keine Aufwandsentschädigung an.

§ 5 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, am 1. jeden Monats im voraus fällig.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung abgegolten. Treffen mehrere Entschädigungstatbestände des § 3 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt. Das gleiche gilt für die Entschädigung gemäß § 4. Die danach maßgeblichen Entschädigungen aus § 3 und aus § 4 werden nebeneinander gezahlt. Treffen in einer Person zwei gleich hohe Entschädigungen zusammen, wird nur einer der Entschädigungstatbestände angewandt.
- (3) Der Anspruch einer Ratsfrau, eines Rats Herrn oder Stadtbezirksratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder Stadtbezirksrat und für die Dauer des Ausschlusses.

§ 6 Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sitzung. Die/Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 157 € monatlich, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter von 71 € monatlich. Damit sind die Aufwendungen abgegolten, die ihnen außerhalb der Sitzungstätigkeit und bei der Vorbereitung und Ausführung der Ausschussbeschlüsse entstehen.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtliche Feld- und Forsthüterinnen/Feld- und Forsthüter, die aufgrund des § 43 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung berufen sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 37 € monatlich.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Eilenriedebeirates, des Seniorenbeirates, des Beirates zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule, des Filmbeirates, der Sanierungskommissionen, der Kommission für Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie des Widerspruchsbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Gremien eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sitzung. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sprechstunde. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im sozialen Bereich erhalten eine Aufwandsentschädigung für

1. die Arbeit mit und für SeniorInnen

- a) für die Leitung kleinerer Klubs oder Gruppen (bis zu 18 regelmäßige Teilnehmer/innen) in Höhe von 11 € pro Einsatz,
- b) für die Leitung größerer Klubs und Gruppen oder Gruppen mit beratendem Charakter (z.B. Trauergruppen, pflegende Angehörige) in Höhe von 17 € pro Einsatz,
- c) für die Koordination ehrenamtlicher Dienste in Höhe von pauschal 20 € im Monat,
- d) für die Mitarbeit im Partnerbesuchsdienst in Höhe von pauschal 16 € im Monat,
- e) für einmalige oder zeitlich eher begrenzte Unterstützungstätigkeit durch Dienstleistungen für SeniorInnen (z.B. handwerkliche Dienstleistungen, Hilfen bei Behördenangelegenheiten, Nachbarschaftshilfen) oder zur Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Stadt für SeniorInnen in Höhe von 6 € pro Einsatz,
- f) für die kontinuierliche Unterstützung der städtischen Seniorenarbeit, z.B. in der Sorge und Pflege dezentraler Begegnungsstätten, in Höhe von 11 € monatlich.

Die Entschädigungen nach Zf. 1 lit. a) bis f) werden in der Regel in Vierteljahresbeträgen ausgezahlt. Monatspauschalen werden bei krankheitsbedingten oder urlaubsbedingten Ausfall- oder Abwesenheitszeiten von mindestens vier Wochen um eine Monatspauschale pro Fehlmonat gekürzt. Für Klub- oder Gruppentreffen sind im Kalenderjahr höchstens abrechenbar: 40 Einsätze bei wöchentlichen Treffen, 20 Einsätze bei 14-tägigen Treffen und 10 Einsätze bei monatlichen Treffen.

2. die Arbeit in der Einzelfallhilfe im Auftrag der Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit bei der LHH (IKEM)
 - a) für Hausaufgabenhilfe zur Stärkung der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit 6 € pro Stunde,

- b) für Kinderbetreuung, um Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, Besuchspatenschaften in schwierigen Lebenssituationen 7 € pro Einsatz (ca. 3 Std.),
 - c) für Hilfe und Begleitung bei behördlichen Angelegenheiten im Vorfeld der rechtlichen Betreuung 7 € pro Einsatz (ca. 3 Std.).
3. besondere Einsätze und außergewöhnliche Tätigkeiten, welche an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter besonders hohe Anforderungen stellen, in Höhe von bis zu 15,50 € pro Einsatz.
- (4) Mit Ausnahme des Anspruchs gemäß § 8 besteht neben den Aufwandsentschädigungen kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (Fahrkosten usw.), von Verdienstausfall und von Pauschalstundensatz.

§ 8

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden den Ratsfrauen, den Ratsherren, den Stadtbezirksratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern und den ehrenamtlich Tätigen gegen Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 11 € pro Stunde erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchsteller/in keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind, und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

§ 9

Fahrtkosten

- (1) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe der jeweiligen Kosten einer Abonnement-Monatskarte (Jahresabonnement) öffentlicher Verkehrsmittel (GVH-MobilCard, zwei Zonen) für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Hannover gewährt. Die übrigen stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe der Hälfte der jeweiligen Kosten einer Abonnement-Monatskarte (Jahresabonnement) öffentlicher Verkehrsmittel (GVH-MobilCard, zwei Zonen). Für Fahrten im Stadtgebiet zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsgremien und der Stadtbezirksräte werden deren Mitgliedern die Kosten des Behindertenfahrdienstes einschließlich der Rückfahrt erstattet, wenn sie dauernd auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale von 3,30 €. Auswärtigen Ausschussmitgliedern werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet, wenn sie einen dahingehenden Antrag stellen.

§ 10 Reisekosten

- (1) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, oder ehrenamtlich Tätigen auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den landesrechtlichen Vorschriften zum Bundesreisekostengesetz in den jeweils geltenden Fassungen. Für Auslandsdienstreisen werden die nach dem Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Ländersätze berücksichtigt. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.
- (2) Die Reisekostenvergütungen für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte richten sich nach den dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2001 in Kraft, soweit nicht in Abs. 3 Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover vom 18. Oktober 1990 in der Fassung vom 06. Juli 2000 außer Kraft.
- (3) Die in der Satzung genannten Beträge in Deutscher Mark (DM) gelten bis zum Ende des Jahres 2001. Am 01. Januar 2002 treten die in Euro genannten Beträge in Kraft.